

Es interessiert mich....

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **10 (1937)**

Heft 11

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

2. Der letzte Satz des ersten Abschnittes sollte heissen: Auf S. 31 bis 35 stellt er im Abschnitt „Corvées de soupe“ das Kochen und nach **Vornebringen** der Verpflegung in die Schützengräben der Frontlinie in der Champagne im Winter 1914/15 plastisch dar...
3. Die 8. Zeile auf Seite 235 ist besonders stark „ungerührt und geschüttelt“ worden. Der richtige Satz lautet: Es war deshalb nicht mehr nötig, Suppe, Gemüse und Kaffee **umzurühren**, waren sie doch in den Eimern genug **geschüttelt** worden!
4. Dass als Brennmaterial zum Teil auch wertvolle Möbel aus verlassenen Häusern nicht nur „gebracht“ sondern auch „gebraucht“ wurden, versteht sich von selbst.

Wir bitten die Leser und den Verfasser, die Fehler, die auf einen Unfall des Setzers und Militärdienst der Redaktion zurückzuführen sind, zu entschuldigen.

Rezensionen

„Schweizer Wehrkalender“. Der „Schweizer Wehrkalender“ Verlag A. Trüb & Co., Aarau, ist wieder erschienen. Fast will uns scheinen, dass er diesmal noch wirkungsvoller geraten ist als letztes Jahr. Jedes einzelne der vor den beiden Künstlern Fritz Traffelet, Bern oder Iwan E. Hugentobler, Zürich, geschaffene Bild verdient unter Glas gerahmt und im Bureau, der Wohnstube oder auch in der Junggesellen-Bude aufgehängt zu werden. Sie zeigen farbenfroh Wehrmänner alter und neuer Ordonnanz bei der Arbeit. Die unübertreffliche Reproduktionstechnik verschafft den Eindruck von Original-Aquarellen. — Kameraden, wir machen Euch einen Vorschlag: Wollt Ihr einander auf Weihnachten oder Neujahr eine Freude machen, schenkt den „Schweizer Wehrkalender!“

Es interessiert mich

Frage: Ein Mann verlangt am Einrückungstag, den 19.6. Urlaub auf unbestimmte Zeit wegen Krankheit seiner Frau. Er erhält ihn. Am 4. Dienstag, den 22.6., d. h. am 3. Tage seines Urlaubs wird er im Urlaub entlassen. — Ist der Mann zu behandeln wie ein „am Einrückungstag Entlassener“, obwohl er nicht auf der entsprechenden Kontrolle aufgeführt ist? Oder ist er als ein „im Urlaub Entlassener“ zu behandeln, wobei er gemäss Art. 132 V. R. 2. Abs., — da der Urlaub mehr als 2 Tage dauerte — Sold für einen Tag, nämlich den Einrückungstag, bekommen müsste?

Antwort: Da der Mann am 19.6., am Tage des Urlaubsantritts, nicht auf dem Verzeichnis der am Einrückungstag Entlassenen, sondern in der Mannschaftskontrolle als Urlauber mit der entsprechenden Mutation einzutragen ist, so ist er auch als solcher in Bezug auf seine Kompetenzen zu behandeln. Er erhält demnach gemäss I. V. 1934, Ziffer 45, zweites Alinea, Sold bis und mit dem Tage, an welchem er den Urlaub angetreten hat, d. h. für den 19.6. und Kilometervergütung für das Einrücken und die Entlassung.